

Entscheidung Nr. 5537 vom 9.1.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 17 vom 31.1.2008

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
594. Sitzung vom 9. Januar 2008
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche

Länderbeisitzer/-innen:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin

Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Das PC-Spiel
„**Soldier of Fortune: Payback**“, (US-Version)
PC DVD-ROM,
Activision Inc., Santa Monica/USA,

bleibt in **Teil B** der Liste der jugend-
gefährdenden Medien eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014
S a c h v e r h a l t

Mit Entscheidung Nr. VA 3/07 vom 3.12.2007, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 228 vom 6.12.2007, wurde das PC-Spiel „Soldier of Fortune: Payback“ (US-Version), Activision Inc., Santa Monica/USA, vorläufig gemäß § 23 Abs. 5 JuSchG in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die Frist nach § 23 Abs. 6 Satz 1 JuSchG wurde um einen Monat verlängert.

Aufgrund der Einschätzung des 3er-Gremiums, dass der Inhalt jugendgefährdend ist und zudem einen Verstoß gegen § 131 StGB darstellt, wurde das Spiel in Teil B der Liste eingetragen.

Der Verfahrensbeteiligten war vor Erlass der vorläufigen Anordnung kurzfristig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt.

Nach Erlass der vorläufigen Anordnung wurde die Verfahrensbeteiligte form- und fristgerecht benachrichtigt, dass über die endgültige Listenaufnahme in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 9.1.2008 entschieden werden solle. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des PC-Spiels Bezug genommen. Das Spiel wurde den Mitgliedern des 12er-Gremiums in der Sitzung vom 9.1.2008 in seinen wesentlichen Teilen vorgeführt und erläutert.

G r ü n d e

Das PC-Spiel „Soldier of Fortune: Payback“ (US-Version), Activision Inc., Santa Monica/USA, verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien, da sein Inhalt auch nach Auffassung des 12er-Gremiums jugendgefährdend bzw. schwer jugendgefährdend ist. Auch nach Auffassung des 12er-Gremiums war zudem auf Grund der Vertriebslage eine Eilentscheidung von Nöten.

Das 12er-Gremium verweist dabei voll umfänglich auf die Ausführungen des 3er-Gremiums in der Entscheidung Nr. VA 3/07 vom 3.12.2007, die hiermit zum Gegenstand der Entscheidung gemacht wird und als Anlage beigelegt ist.

Das Computerspiel ist jugendgefährdend und verletzt auch nach Auffassung des 12er-Gremiums die in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnorm des § 131 StGB. Hierzu wird ebenfalls auf die Ausführungen des 3er-Gremiums in der Entscheidung Nr. VA 3/07 vom 3.12.2007 verwiesen. Das Spiel war daher in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien zu belassen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.